

## Gesellschaft / Gesellschaftslehre (katholisch)

Der Begriff »Gesellschaft« hat unterschiedliche Bedeutungsinhalte: So ist zuerst zwischen einem *anthropologisch-politischen* und einem *zivilgesellschaftlichen* Gesellschaftsbegriff zu unterscheiden; am Ende soll das Verhältnis von Christentum und Gesellschaft für die gegenwärtige Situation reflektiert werden.

### Gesellschaft – anthropologisch-politisch

Die aristotelische Tradition als philosophische Basis der katholischen Gesellschaftslehre (und des sozialphilosophischen Denkens in Europa bis zur Neuzeit) begreift den Menschen als soziales Lebewesen (*zoon politikon; animal sociale*). Seine Sozialität gründet in seiner biologischen und kulturellen Angewiesenheit auf andere. Die gesellschaftliche (und damit auch kulturelle) Verfasstheit menschlicher Existenz zeigt sich am spezifisch menschlichen Phänomen der Sprache (nach Aristoteles ist der Mensch auch das *zoon logon echon*). Sprachlichkeit ermöglicht zwischenmenschliche Kommunikation und damit die Weitergabe von Wissen, den Aufbau von Kultur und das Zusammenleben in einer gesellschaftlichen Ordnung (*polis; societas*). Gesellschaften als empirisches Phänomen sind das Gesamt der sozialen Interaktionen und Beziehungen einer Gruppe von Menschen. Sie tradieren Wissen und werden von Wissens- und Deutungssystemen zusammengehalten. Sie ermöglichen es dem einzelnen Menschen im Prozess seiner Sozialisation, sich mit diesen Wissens- und Ordnungsvorgaben zu identifizieren bzw. sich von ihnen abzugrenzen. Der Mensch wird durch die ihn umgebende Gesellschaft zum Menschen, er trägt und gestaltet sie jedoch zugleich aktiv mit. So heißt es in der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils: »Die Einzelnen, die Familien und die verschiedenen Gruppen, aus denen sich die politische Gesellschaft zusammensetzt, wissen, dass sie allein nicht imstande sind, alles das zu leisten, was zu einem wirklich menschlichen Leben gehört« (GS 74), und »der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher bedingen sich gegenseitig« (GS 25).

Die Gesellschafts- und Sozialwissenschaften, die sich seit dem 19. Jh. aus der Ethik herausgelöst haben, untersuchen diese sozialen Formen in ihrer Besonderheit und Vielfalt, geschichtlichen Bedingtheit sowie ihre spezifischen Kausalitäten (Soziologie, Ethnologie, Wirtschaftswissenschaft usw.). Jede Gesellschaftstheorie enthält dabei notwendig ethische Prämissen, die offenzulegen sind, auch um sie der Kritik zugänglich zu machen. Für die katholische Gesellschaftslehre können Gesellschaften nicht losgelöst von dem komplexen Gefüge von Normen, Werten und Vorbildern, das die sozialen Beziehungen regelt, verstanden werden. Diese bilden die Voraussetzung für das Handeln des Einzelnen ebenso wie für das soziale Zusammenleben. Die Moral (lat. *mores*, Sitten) definiert Pflichten und Rechte im Umgang mit anderen, normiert die Verteilung der Güter (Eigentumsorganisation) und die Organisation von Herrschaft (politische Ordnung) und regelt den Zugang zum verfügbaren Wissen (Bildung) sowie den privaten Bereich (Ehe und Familie). Die Moral legt zudem die Ziele einer Gesellschaft fest sowie die Art, wie diese erreicht werden sollen (allgemeines Wohl, *bonum commune*). Das empirische Phänomen der Gesellschaft ist demnach unauflösbar verbunden mit Moral und Recht. Die moralische Dimension ist für das Verständnis von Gesellschaft im qualitativen Sinn zentral. Denn, so Augustinus: »Was anders sind also Reiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, als große Räuberbanden?« (De civitate Dei 4,4).

Empirie und Ethik sind demnach miteinander verschränkt. Dies wird in der katholischen Gesellschaftslehre methodisch durch die Naturrechtstheorie vermittelt. Natur im Sinne dieser teleologischen Theorie meint nicht nur das empirische Vorhandensein einer Sache (im Sinne der Naturwissenschaft), sondern reflektiert dieses auf die bestmögliche Verwirklichungsform hin, d. h. auf das, was sie nach menschlicher Vernunft und Einsicht sein *soll*. Die Frage: »Was ist?« weitet sich so zur Frage: »Wie soll es sein?«

Das Naturrecht (*lex naturalis*), das durch die Vernunft (freilich immer nur unvollkommen) erkannt werden kann, soll sich am göttlichen Gesetz (*lex aeterna*) ausrichten. Der Mensch (und nicht nur der Christ) kann aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit durch Anteilhabe (*participatio; metexis*) die Gesetze erkennen, die Gott als Schöpfer der Welt eingestiftet hat. Dies gilt nicht nur die Naturgesetze im naturwissenschaftlichen Sinn, sondern auch für jene des Rechts. Die Aufgabe des Gesetzgebers ist es, dies zu erkennen und in der konkreten Rechtsordnung (*lex humana*) umzusetzen.

Die Vernunfteinsicht und die rechtliche Ordnung sind nicht zeitlos zu denken, sondern geschichtlich, und entsprechen daher dem Einsichtsstand der jeweiligen Zeit. So gibt es offenbar soziale Praktiken und Gesetze, die in einer gewissen Epoche gerecht schienen, heute jedoch als überholt und in-

human allgemein abgelehnt werden (z. B. Sklaverei, Folter). Da die Teilhabe der menschlichen Vernunft an jener Gottes immer unvollkommen ist, kann es ein Mehr oder Weniger an Einsicht in das Gerechte geben. Die bessere Erkenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge (Kausalitäten) – ebenso wie die Frage nach der sozialetisch je besseren Ordnung – stellt demnach eine bleibende Aufgabe für den menschlichen Geist dar.

Der oberste Maßstab für die Bewertung von Moral und Recht ist nach katholischer Gesellschaftslehre, dass sie dem Wohl des Menschen und seiner Würde gerecht werden sollen (Personprinzip). Denn der Mensch ist aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit »Träger, Schöpfer und Ziel aller gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen« (Enzyklika *Mater et magistra* von Johannes XXIII. [1961] 219). Die ethische Grundfrage ist daher, was dem Menschen als Person und Geschöpf Gottes entspricht, welche Regeln, Normen und politischen Maßnahmen sein Wohl fördern. Die Verwirklichung von Humanität in den einzelnen Bereichen der Gesellschaft stellt eine Konkretisierung der christlichen Gebote der Nächstenliebe und Gerechtigkeit dar. Eine inhaltliche Bestimmung des Humanen ist dabei offenkundig nicht mit mathematischer Genauigkeit möglich, sondern die Ethik vermittelt ein Umrisswissen, das offen bleibt für Kritik und Verbesserung, da Gerechtigkeit und Liebe in konkreten Gesellschaften innerirdisch immer nur höchst unvollkommen verwirklicht sind (Aristoteles, *Nikomachische Ethik* I 1,1094b–1095a 11).

Die zentrale Frage jeder Gesellschaftstheorie ist jene nach der genaueren Bestimmung des Verhältnisses von Person und Gesellschaft. Aufgrund der Sozialität des Menschen und seiner Würde als oberstem Ziel der Gesellschaftsgestaltung lehnt die katholische Gesellschaftslehre eine kollektivistische wie eine individualistische Gesellschaftstheorie ab. Während erstere die Gesellschaft als dem Einzelnen übergeordnet gleichsam hypostasiert, negiert bzw. unterbewertet Letztere die Sozialität des Menschen und damit seine Pflicht zur Solidarität. Die Kritik am Kollektivismus (z. B. des Marxismus) richtet sich gegen seine mangelnde Achtung vor der Würde des einzelnen Menschen als Träger von Rechten und Pflichten, die Kritik am methodischen und praktischen Individualismus des Liberalismus gegen ein defizientes Verständnis von Sozialität. Dabei ist zwischen dem politischen und ökonomischen Liberalismus zu unterscheiden. Ersterer ist seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der katholischen Gesellschaftslehre insofern anerkannt, als Menschenrechte sowie die Demokratie als Regierungsform aufgrund der Erfahrungen mit den totalitären Regimen des 20. Jh. als bestmögliche Institutionen des Politischen unter den gegenwärtigen Gesellschaftsbedingungen gesehen werden. Das Recht auf Religionsfreiheit als

zentrales Menschenrecht bildet die notwendige Grundlage bürgerlicher Gleichberechtigung in pluralistischen Staaten. Es ermöglicht der Kirche aber auch – insofern sie nicht mehr am für den Staat notwendigen Gewaltmonopol Anteil hat – den Einsatz für die Rechte aller Menschen. Was den ökonomischen Liberalismus betrifft, so werden seine Prämissen und Institutionen von der katholischen Gesellschaftslehre unterschiedlich bewertet. Abgelehnt wird das Eigennutzprinzip als anthropologische Prämisse, da der Mensch nicht auf seine Rolle als rationaler *homo oeconomicus*, der seinen Nutzen maximiert, reduziert werden darf. Zudem wird das Gemeinwohl nicht automatisch durch die Verwirklichung des Eigeninteresses gefördert. Die Enzyklika »Sollicitudo rei socialis« von Johannes Paul II. (1987) sieht darin einen »einfältigen Optimismus mechanistischer Art« (Nr. 27/2), der seinen Ursprung in einem säkularisierten Glauben an die göttliche Vorsehung hat. Das allgemeine Wohl (*bonum commune*) bedarf vielmehr der bewussten Zielsetzung und Planung durch die politisch Verantwortlichen, bzw. den Staat, vor allem um jene vor Ausbeutung zu schützen, die dazu selbst nicht in der Lage sind, und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (Option für die Armen). Der Markt wird als in allen Kulturen vorhandenes Instrument des wirtschaftlichen Tausches anerkannt. Er bedarf jedoch der staatlichen Regelungen. Die soziale Marktwirtschaft regelt zum einen den freien Wettbewerb, um Monopole zu verhindern (Kartellgesetzgebung); zum anderen wird der Markt durch eine Wohlfahrtsordnung begrenzt, die allen ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit und damit an Lebenschancen ermöglichen soll (Sozialgesetzgebung). Dies setzt die Bereitschaft aller Bürger zur Solidarität voraus (Solidaritätsprinzip) und beschränkt das Recht auf Privateigentum insofern, als mit ihm die Pflicht zur Solidarität und Förderung des allgemeinen Wohls verbunden ist (Sozialpflichtigkeit des Eigentums).

Der politische ebenso wie der ökonomische Liberalismus setzen geistige und moralische Haltungen des Einzelnen (Tugenden) voraus, die weder der Staat noch die Wirtschaft hervorbringen können. Sie sind damit auf Gemeinschaften angewiesen, die den emotionalen Zusammenhalt der Gesellschaft sicherstellen und dem Einzelnen Unterstützung gewähren, vor allem auf die Familie als Keimzelle der Gesellschaft. Dieser wird daher in der katholischen Gesellschaftslehre besondere Bedeutung beigemessen. Da die Familie ebenso wie andere soziale Institutionen heute aufgrund der Individualisierung besonders hohen Anforderungen ausgesetzt ist, bedarf es einer aktiven staatlichen Familienpolitik. Die Emanzipation der Frau stellt ein positives Zeichen der Zeit dar (so die Enzyklika *Pacem in terris* von Papst Johannes XXIII. [1963] 31–41), sie verlangt jedoch, dass die Sorge für Kin-

der, Alte und Kranke von der Gesellschaft als wichtig anerkannt wird und die Lasten, die damit verbunden sind, gerecht geteilt werden.

### Gesellschaft – zivilgesellschaftlich

Gesellschaft im spezifisch modernen Sprachgebrauch bezeichnet die Gruppen zwischen dem Einzelnen und dem Staat, die durch freiwillige Assoziation gebildet werden. Sie meint somit jenen Freiraum, der dem Einfluss des Staates entzogen ist und seine Macht begrenzt. Diese Machtbegrenzung wird durch das Subsidiaritätsprinzip der katholischen Gesellschaftslehre positiv bewertet, wonach der Staat nur jene Aufgaben übernehmen soll, die gesellschaftliche Gruppen und die Familie nicht eigenständig wahrnehmen können. Die anderen Kompetenzen sollen in der Verantwortung der einzelnen Bürger bzw. zivilgesellschaftlichen Gruppen bleiben, um eine Machtkonzentration und damit eine zu große Abhängigkeit und Kontrolle durch den Staat zu verhindern. Dies gilt im Einzelnen für religiöse Angelegenheiten (Religions- und Kultfreiheit), für wirtschaftliche Unternehmungen und politische Vereinigungen, die dem demokratischen Staat zugeordnet sind (politische Parteien, Interessenvertretungen, Nicht-Regierungsorganisationen [NGOs]). Die Voraussetzung für die Konstituierung dieser staatsfreien, öffentlichen Sphäre ist das Recht auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit. Die Marx'sche Kritik an einer Trennung der Gesellschaft vom Staat basierte auf der Grundannahme, dass Gesellschaft immer durch die Interessengegensätze der Klassen bestimmt sei und daher in ihr keine echte Freiheit bestehen könne. Religiöse Institutionen seien daher ebenso ein Herrschaftsinstrument im Dienste von Klasseninteressen wie Wirtschaft und politische Parteien.

Für die katholische Gesellschaftslehre bietet die Zivilgesellschaft hingegen einen Freiraum, den aktiv und kritisch mitzugestalten zur Pflicht der Christen gehört. Die für das Christentum grundlegende Prämisse »Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen« (Apg 5,29) verlangt das Recht auf und die Pflicht zum (gewaltfreien) Widerstand, wenn staatliche Organe unerlaubte Handlungen verlangen (GS 79). Sie berechtigt auch zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensüberzeugung (GS 79). Die Kirche und ebenso die säkularen zivilgesellschaftlichen Institutionen sollen in unterschiedlicher Weise die Achtung vor der Würde des einzelnen Menschen gegenüber dem Staat kritisch einmahnen.

Die nationale Zivilgesellschaft befindet sich heute aufgrund der Globalisierung der Kommunikation auf dem Weg zu einer Weltzivilgesellschaft (internationale NGOs). Dies erfordert auch eine globale Sicht vonseiten der christlichen Gesellschaftslehre und stellt vor die zentrale ethische Frage, wie

ein verantwortlicher Umgang mit politischer und wirtschaftlicher Macht auf Weltebene möglich ist (Internationale Organisationen).

### Christentum und Gesellschaft

Die ntl. Gemeinden verstanden sich von Anfang an als Gegenüber zum Staat und als neue Gesellschaft. Soziologisch gesehen waren sie gleichsam eine Ur-Zivilgesellschaft. Der Christ war und ist nicht zuerst einem Stand oder einer Nationalität verpflichtet, sondern er gehört aufgrund der Taufe vor allem zur Kirche und so zu dem sich am Ende der Zeiten vollendenden, aber schon jetzt angebrochenen Gottesreich, in dem allen die gleiche Würde und Freiheit zukommt (1 Kor 12,13; Gal 3,28; Kol 3,11; Eph 2,19). Durch die Aufhebung der Unterschiede der Klasse, der Nationalität und des Geschlechts innerhalb der Gemeinde werden die bestehende Gesellschaftsordnung und ihr Verständnis von Macht und Besitz radikal relativiert. Aufgrund dieses neuen Selbstverständnisses wurde erstmals ein in den umgebenden antiken Gesellschaften unbekanntes Fürsorge- und Sozialsystem eingeführt, die manuelle Arbeit aufgewertet und politischer Machtmissbrauch auch der obersten Repräsentanten des Reiches der Kritik unterworfen. Auf diese Weise wurden jene gesellschaftlichen Transformationen in Gang gesetzt, die – teils säkularisiert und vereinseitigt – für die modernen Gesellschaftsideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit prägend wurden. Heute stellt sich die Frage, wie die Kirche ihre integrierende und kritische Aufgabe in diesen nun teils säkularisierten und durch Migrationen pluralistischen Gesellschaften wahrnehmen soll. In ihnen haben die christlichen Kirchen und Gemeinden eine Vorbild- und Orientierungsfunktion für den Einzelnen und für die (auch säkulare) Gesellschaft als Ganze, indem sie eine rein am irdischen Erfolg, Glück und materiellen Gütern ausgerichtete Lebensweise ebenso wie den Machtmissbrauch kritisieren, sich für Gerechtigkeit und Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen und so Zeugnis für die Berufung durch Gott, der uns aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat (1 Petr 2,9), und seine Liebe geben.

**Literatur:** A. Anzenbacher, *Christliche Sozialethik*, Paderborn 1998; P. L. Berger / Th. Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, Frankfurt a.M. 1980; E.-W. Böckenförde, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: ders., *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, Frankfurt a. M. 1976, 42–64; I. Gabriel / A. Papaderos / U. H. Körtner, *Sozialethik in ökumenischer Perspektive*, Ostfildern 2006; M. Heimbach-Steins (Hg.), *Christliche Sozialethik*, 2 Bde., Regensburg 2004; E. Schockenhoff, *Naturrecht und menschliche Würde*, Freiburg u. a. 1996.

*Ingeborg Gabriel*